

Rechtshilfevertrag Liechtenstein – USA

Wichtiger Vertrauens- und Qualitätsbeweis für den Finanzplatz Liechtenstein.



*Von Dr. Norbert Seeger
Rechtsanwalt, Vaduz*

Am 2. Juli 2002 ist in Vaduz ein neues Rechtshilfeabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den USA unterzeichnet worden. Das Abkommen soll zum Schutz der internationalen Finanzmärkte vor Terror, organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität beitragen.

Unter den Eindrücken der Ereignisse des 11. September 2001 und nach den betrügerischen Zusammenbrüchen von Grosskonzernen haben die USA zum Schutz ihrer Sicherheit mit vielen Staaten weitreichendere Rechtshilfeabkommen gefordert. Diese mittlerweile mehr als 50 Abkommen sind gleichzeitig auch eine unverzichtbare Voraussetzung für stabile internationale Finanzmärkte.

Zwischen Liechtenstein und den USA wurde schon bisher gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen geleistet, allerdings lediglich aufgrund diplomatischen Entgegenkommens sowie auf

der Basis anerkannter Grundsätze des Völkerrechts. Diese Praxis genügte den USA nicht mehr, und sie drängten deshalb auf ein weiter reichendes Rechtshilfeabkommen.

Schutz der Privatsphäre

Die erste Verhandlungsrunde zwischen den USA und Liechtenstein fand im April 2001 in Washington statt. Die amerikanische Seite forderte neben der Rechtshilfe in Strafsachen auch einen umfassenden gegenseitigen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten. Im Hinblick auf den Schutz und die Bewahrung der Privatsphäre von Investoren war der amerikanische Vorschlag für die liechtensteinische Seite aber nicht akzeptabel. So bedurfte es einer zweiten Verhandlungsrunde, die im Februar 2002 in Vaduz stattfand und bei der ein tragfähiger Kompromiss erzielt werden konnte.

Dass eine für beide Seiten vertretbare Einigung zustande kam, lag im Interesse beider Staaten. Während für die USA die Verbrechensbekämpfung und die Sicherheit im Vordergrund standen, wollte Liechtenstein eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit und der Rahmenbedingungen des Finanzplatzes vermeiden, da Liechtensteins Banken in den USA den QI-Status (Qualified Intermediary) geniessen, der für einen ungehinderten internationalen Kapitalverkehr unverzichtbar ist. Die USA haben eine Verlängerung dieses Status explizit vom Zustandekommen eines Rechtshilfeabkommens abhängig gemacht. Als Folge des 11. September hatte die amerikanische Gesetzgebung ausserdem den sogenannten «U.S. Patriot Act» zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erlassen. Er ermächtigt den amerikanischen Finanzminister, gegen nicht kooperationswillige Län-

der weitreichende Sanktionsmassnahmen zu erlassen. Diese Sanktionen können bis zu einem Verbot an US-Finanzinstitute gehen, Geschäftsbeziehungen mit Banken der entsprechenden Länder zu unterhalten. Dies hätte für den Finanzplatz Liechtenstein zweifellos negative Konsequenzen gehabt. Ein bestehendes Rechtshilfeabkommen hingegen wird von den US-Behörden als Gradmesser der Kooperationswilligkeit gesehen.

Der Text des Rechtshilfeabkommens orientiert sich am Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und entspricht in seiner Struktur weitgehend jenen Verträgen, welche die USA u.a. auch mit Staaten wie der Schweiz und Luxemburg abgeschlossen haben. Das Abkommen findet auf alle künftigen Rechtshilfeersuchen Anwendung, und zwar unabhängig davon, ob die dem Gesuch zugrunde liegenden strafbaren Handlungen vor oder nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind.

Rechtshilfe auf schwerwiegenden Steuerbetrug beschränkt

Die von den USA vehement geforderte Amtshilfe in Steuerangelegenheiten bleibt aufgrund des Kompromisses auf schwerwiegende Steuerdelikte eingeschränkt (s. Kästchen). Die Formulierung entspricht im wesentlichen dem liechtensteinischen Steuerbetrugstatbestand. Um allfällige Probleme bei der Interpretation des Begriffs «Steuerbetrug» zu vermeiden, wurden – gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Rechtshilfeabkommens – in einem separaten diplomatischen Notenwechsel zusätzliche Präzisierungen formuliert. Es wurde vereinbart, dass «Steuerbetrug» dann vorliegt, wenn eine der folgenden Handlungen nachgewiesen werden kann:

1. Das Abfassen, Veranlassen der Abfassung, Unterzeichnen oder Einreichen von Schriftstücken, die (a) von Gesetzes wegen eingereicht werden müssen, um den Steuerbehörden die Höhe des steuerbaren Einkommens nachzuweisen, die (b) als Grundlage für eine Steueranlagung dienen und die (c) falsch sind im Hinblick auf eine solche Steueranlagung.
2. Das Führen von zwei unterschiedlichen Buchhaltungen.
3. Das Ausführen falscher Buchungen oder Änderungen oder das Ausstellen falscher Rechnungen oder Schriftstücke.
4. Das Zerstören von Büchern und Aufzeichnungen.
5. Das Verheimlichen von Vermögenswerten oder das Verdecken von Einkommensquellen durch die beschriebenen Mittel.

Im weiteren einigte man sich darauf, dass der Begriff «Schriftstück» besondere von den Parteien verwendete Schriftstücke mit einschließt, soweit diese als Nachweis für die Buchhaltung (Bilanz, Einnahmen- und Ausgabenkonten) eines Unternehmens dienen. Dies sind das Formular 1120 («U.S. Corporation Income Tax Return») und der Anhang C («Schedule») des Formulars 1040 («Profit or Loss from Business [Sole Proprietorship]»), die von den US-Steuerbehörden verwendet werden, sowie diejenigen Formulare, die – das Einverständnis beider Staaten vorausgesetzt – in Zukunft bezeichnet werden.

Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit

Die mit den USA ausgehandelte Lösung trägt zweifelsohne zur Sicherung der langfristigen internationalen Ak-

zeptanz und damit auch zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein bei. Der Vertrag ist zudem ein wichtiges Argument im Hinblick auf den vermehrten internationalen Druck auf die Finanzplätze, insbesondere bezüglich des Projekts der (OECD) zur Bekämpfung des sogenannten «unfairen Steuerwettbewerbs» sowie ähnlich gelagerter Bemühungen der EU zur Steuerharmonisierung.

Liechtenstein hat mit dem Abkommen in diese Richtung ein deutliches Signal gesetzt und gezeigt, dass der Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten auf Fälle schwerwiegenden Betrugstatbestandes begrenzt bleiben muss.

Bankgeheimnis bleibt unangetastet

Liechtenstein hat schon immer betont, dass es die internationalen Bemühungen gegen Terrorismus, organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität unterstützt. Wenn es um die Vertrauenswürdigkeit eines Finanzplatzes und die Sicherheit der Investoren geht, sind Qualitätsstandards heranzuziehen, die dazu beitragen, dass kriminelle Gelder ferngehalten werden. Dies erfordert insbesondere im Bereich der Sorgfaltspflicht, aber auch in Rechtshilfeangelegenheiten eine Anpassung an Regeln und Normen, die weltweit für alle Finanzmärkte Gültigkeit haben. Insofern ist Liechtenstein mit diesem Rechtshilfeabkommen nun denselben Schritt gegangen, den andere anerkannte Finanzplätze, wie etwa die Schweiz und Luxemburg, schon früher gemacht hatten. Für den Investor entscheidend ist, dass Liechtenstein dabei auch weiterhin ganz klar und ohne Kompromisse an seinem strengen Bankgeheimnis festhält. ●

Mutual Legal Assistance Liechtenstein – USA

Under the pressure caused by the events of September 11th, 2001, and the fraudulent collapse of large corporations, the U.S. demanded extensive legal assistance treaties with various countries. Meanwhile over 50 agreements have been reached, the emphasis being on stability on the international financial markets.

Liechtenstein and the U.S. had already exercised mutual legal assistance in the case of criminal acts on the basis of a diplomatic agreement. This type of agreement, however, no longer satisfied the U.S. who strove towards a more extensive legal treaty. The wording of the new legal assistance treaty corresponds in structure with existing treaties between the U.S. and other countries such as Switzerland and Luxembourg. The new treaty will be applied to all requests for legal assistance irrespective of whether the illegal act took place before or after the treaty was implemented.

Legal assistance on tax matters, which the U.S. insisted on, is limited to serious cases of tax offences. The wording more or less corresponds to the Liechtenstein definition of tax fraud. Parallel to the signing of the legal assistance treaty, diplomatic notes were exchanged, which provided an exact definition of the term «tax fraud».

The treaty with the U.S. contributes to safeguarding the competitiveness of the financial market place in Liechtenstein and its international acceptance. In addition, it is an important argument with regard to international pressure on financial markets, especially from the OECD in its fight against so-called unfair tax competition as well as similar efforts of the EU to harmonize taxation. Liechtenstein has set a clear signal in this respect and has shown that the exchange of information with regard to taxes must remain limited to cases of serious fraud.

Rechtshilfe bei Steuerbetrug

Im neuen Rechtshilfeabkommen haben die USA und Liechtenstein vereinbart, dass Rechtshilfe bei Steuervergehen nur dann geleistet wird, wenn es sich bei der beschriebenen Handlung um einen Steuerbetrug handelt, welcher als eine Steuerhinterziehung definiert wird, bei der vorsätzlich gefälschte, verfälschte oder unwahre Geschäftsunterlagen oder andere Schriftstücke verwendet werden, und wenn der ausstehende Steuerbetrag entweder absolut oder im Verhältnis zu einem ausstehenden Jahresbetrag erheblich ist.